



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

Z:

29.3.90

Datum: 29. MRZ. 1990

Verteilt 30.3.90 9:00

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-625/170-1990 VZ miterl.

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Dr. Leitner 26.3.1990

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme
Bzg.: Do. Z1. 35.401/3-2/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die Aufnahme zusätzlicher Straftatbestände im § 28 Abs. 1 des Entwurfs wird für die Länder ohne Zweifel einen erheblichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand mit sich bringen, da eine starke Zunahme der Zahl der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Strafverfahren zu erwarten ist. Daher muß vom Bund die volle Abgeltung des dem Land entstehenden zusätzlichen Aufwandes gefordert werden.

Unabhängig vom vorliegenden Entwurf wird vorgeschlagen, in die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Regelungen aufzunehmen, die eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer im Fremdenverkehrsgewerbe, allenfalls auch im Baugewerbe, vorsehen. Durch eine zeitlich befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer vor allem im Fremdenverkehrsgewerbe könnte eine Entspannung des Arbeitsmarktes in diesem Bereich erreicht werden.

- 2 -

Die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg haben bereits eine Arbeitsgruppe auf Beamtenebene eingesetzt, die Vorschläge zur näheren Regelung zeitlich befristeter Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für ausländische Dienstnehmer in Saisonbetrieben erarbeiten soll.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor